

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00388 vom 10. Oktober 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00388

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00388 du 10 octobre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00388 del 10 ottobre 2022

Erwägungen

E. 5.1

Das Gutachten von Dr. A.____ vom 3. Januar 2021 erging in Kenntnis und Auseinandersetzung mit den Vorakten (Urk. 10/73/7-25), der Anamnese sowie den vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden (Urk. 10/73/26-55). Das Gutachten leuchtet in der Darlegung der medizinischen Situation und Zusammenhänge ein und ist hinsichtlich der im Einklang mit der objektiven Befundlage gestellten Diagnosen schlüssig. Dem Gutachten liegen

zwei Explorationsgespräche zugrunde (Urk. 10/73/26-27), welche umfassendere, detailliertere und tiefer gehende Informationen enthalten (Urk. 10/73/27-43; vgl. auch Urk. 10/73/62) als die anamnestischen Angaben, die Dr. C.____ im Rahmen der Begutachtung der Y.____ vom Beschwerdeführer erhältlich gemacht hatte (vgl. Urk. 10/45/22-24). Als dann hat Dr. A.____ zu den Vorakten differenziert Stellung bezogen und soweit Diskrepanzen bestanden seine abweichende Einschätzung plausibel begründet (Urk. 10/73/62). Insbesondere wies er darauf hin, dass die nicht berücksichtigte Diagnose einer ADHS, einem zu wenig tiefgreifenden Verständnis der Störung insgesamt sowie mit der unterschiedlichen Methodik der Ermittlung der funktionellen Leistungsfähigkeit zusammenhänge. Dem Gutachten kann sodann eine einlässliche Auseinandersetzung mit den im Regelfall anzuwendenden Standardindikatoren

entnommen werden (vgl. Urk. 10/73/66-71).

E. 5.2

Der Einwand des Beschwerdeführers sein behandelnder Psychiater habe in mehreren Interventionen gegenteilige Einschätzungen abgegeben, diese seien jedoch nicht gewürdigt worden (Urk. 1 S. 19), weshalb nicht auf die gutachterliche Einschätzung abgestellt werden könne, ist nicht stichhaltig. Insbesondere ist auf die Erfahrungstatsache hinzuweisen, dass behandelnde Ärztinnen und Ärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 135 V 465 E. 4.5, 125 V 351 E. 3b/cc). Einzig die Tatsache, dass Dr. Z.____ zu einer anderen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit gelangte, vermag keine Zweifel an der gutachterlichen Beurteilung zu erwecken. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl.

Art. 7 Abs. 2 ATSG). Für den Grad der Arbeitsunfähigkeit ist nicht die Diagnose oder die Zahl der erhobenen Diagnosen massgebend, sondern die daraus resultierende Leistungseinschränkung, die sich auch durch eine zusätzliche Beeinträchtigung nicht zwangsläufig erhöhen muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_804/2015 vom 21. Juni 2016 E. 3.2). Dr. A.____ führte nachvollziehbar aus, dass der Beschwerdeführer den hohen psychischen Anforderungen seiner angestammten Tätigkeit als Speditionskaufmann Luftfracht – die Tätigkeit beinhaltet namentlich das Organisieren von Transportkapazitäten unter Zeitdruck – nicht mehr gewachsen ist; dabei verwies er ebenfalls auf die Auswirkungen der Stresssituationen auf die kardiovaskulären Einschränkungen des Beschwerdeführers. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer krankheitsbedingt in diesem Tätigkeitsbereich nicht mehr reintegrierbar

ist (Urk. 10/73/70). Aufgrund der erfassten Aktivitäten in Alltag, Freizeit, Ferien, Arbeit sowie arbeitsähnlichen Aktivitäten (Urk. 10/73/69) ist hingegen plausibel, dass Dr. A.____ von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ausging. So hielt er insbesondere fest, eine angepasste Arbeit sollte weitgehend selbständig beziehungsweise bei einer angestellten Tätigkeit mit viel Freiraum und unter delegativem Führungsstil ausgeübt werden können (Urk. 10/73/70).

Zusammenfassend ist gestützt auf das beweispbildende psychiatrische Gutachten von Dr. A.____ mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit aus psychiatrischer Sicht nicht mehr arbeitsfähig ist; in einer angepassten Tätigkeit besteht jedoch eine vollständige Arbeitsfähigkeit. Angesichts der Aktenlage sind in diesem Zusammenhang von weiteren Abklärungen keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb davon ohne Verletzung der Untersuchungspflicht abgesehen werden kann (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 144 V 361 E. 6.5, 136 I 229 E. 5.3, je mit Hinweisen).

E. 6.1

Zu prüfen bleibt, wie sich die 100%ige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit in erwerblicher Hinsicht auswirkt.

E. 6.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

E. 6.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen

Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 145 V 141 E. 5.2.1, 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1).

Ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die versicherte Person die bisherige Tätigkeit unabhängig vom Eintritt der Invalidität nicht mehr ausgeübt hätte, kann das Valideneinkommen auf Grundlage der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) berechnet werden, wobei die für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren zu berücksichtigen sind (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; Meyer/ Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 55 f. zu Art. 28a). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3).

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung sodann primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss der LSE oder die Zahlen der Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) der Suva herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3 mit Hinweis).

E. 6.4

So weit der Beschwerdeführer geltend macht, das Einkommen vor seiner Erkrankung sei zu tief angesetzt worden, er habe zu Spitzenzeiten ein Einkommen in der Höhe von Fr. 108'858.-- (Jahr 2009) erzielt (Urk. 1 S. 12), vermag er damit nicht durchzudringen. Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns auf Grund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit verdient hätte. Der Beschwerdeführer war bis 2011 bei der I.____ AG (nachstehend I.____) tätig. Danach war er bei der J.____ SA sowie der K.____ SA angestellt (vgl. Auszug aus dem Individuellen Konto [IK-Auszug], Urk. 10/32). Im Jahr 2015 wollte sich der Beschwerdeführer selbständig machen und ein Fischereidetailhandelsgeschäft eröffnen, das Projekt scheiterte jedoch aus finanziellen Gründen (vgl. Urk. 10/4/1, 10/6/1, 10/73/29, 10/73/38). Die Anstellung bei I.____ wurde im Jahr 2011 beendet, weshalb keinesfalls mit Überwiegen der Wahrscheinlichkeit erstellt werden kann, dass der Beschwerdeführer ohne gesundheitliche Beeinträchtigung im Jahr 2017 das gleiche Einkommen erzielt hätte. Hinweise dafür, dass die Anstellung aus gesundheitlichen Gründen beendet wurde, liegen jedenfalls nicht vor, zumal der Beschwerdeführer ab 2012 für weitere Arbeitstätigkeit war und sich im Jahr 2015 selbständig machen wollte.

Die Beschwerdegegnerin zog zur Bestimmung des Valideneinkommens für das Jahr 2017 den Lohn für «nicht akademische betriebswirtschaftliche und kaufmännische Fachkräfte» (Zentralwert) gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung – des Bundesamtes für

Statistik 2016 (LSE , TA 17 Ziff. 33 , Total Männer) in der Höhe von Fr. 7'729.-- bereinigt um die betriebsübliche Wochenarbeitszeit sowie die Nominallohnentwicklung heran (Urk. 10/81). Das ermittelte Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 97'076.55 scheint mit Blick auf die vom Beschwerdeführer tatsächlich erzielten Einkommen als angemessen, zumal er lediglich in einzelnen Jahren (2002-2004 und 2009-2010) ein höheres Einkommen erzielt hatte (vgl. Urk. 10/32).

E. 6.5

Betreffend das Invalideneinkommen ist grundsätzlich unbestritten, dass der Beschwerdeführer keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht (vgl. Urk. 1 S. 13), wes halb auf statistische Werte abzustellen ist. Als Invalideneinkommen zog die Beschwerdegegnerin den branchenunabhängigen Tabellenlohn für komplexe praktische Tätigkeiten in der Höhe von Fr. 7'183.-- heran und bereinigte diesen um die betriebsübliche Wochenarbeitszeit sowie die Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2017, woraus ein Invalideneinkommen in Höhe von Fr. 90'218.75 resultierte (LSE 2016, TA1, Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Privater Sektor, Total Kompetenzniveau 3 Komplexe praktische Tätigkeiten , welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen , Männer). Der Beschwerdeführer machte hingegen geltend, es sei ihm lediglich ein Einkommen für das Organisieren von Fischerei - Reisen in der Höhe von Fr. 20'000.-- anzurechnen, wobei ihm nicht gefolgt werden kann. Weswegen ihm nur noch eine Tätigkeit in diesem Bereich möglich sein sollte, wurde in der Beschwerde nicht vorgebracht. Der Beschwerdeführer war in Führungspositionen in der Logistikbranche tätig und erzielte auch dementsprechend einen höheren Lohn. Die Beschwerdegegnerin trug dem Umstand Rechnung, dass der Beschwerdeführer seine Fähigkeiten und Fachkenntnisse weiterhin einsetzen kann, was nicht zu beanstanden ist.

In der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit wurden sodann sämtliche gesundheitlichen Einschränkungen berücksichtigt. Hinweise dafür, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen unberücksichtigt geblieben wären, sind nicht ersichtlich und wurden vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert dargetan (vgl. Urk. 1. S 2, wobei er lediglich vorbrachte, die Erkrankungen würden sich in adaptierter Tätigkeit auswirken und in gleichgelagerten Fällen sei ein leidensbedingter Abzug gewährt worden). Mithin ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin keinen Leidensabzug gewährte (BGE 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweisen).

Der Einkommensvergleich der Beschwerdegegnerin ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. Aus dem Einkommensvergleich ist ersichtlich, dass ein Invaliditätsgrad von 7 % resultiert. Mithin hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Invalidenrente. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass selbst bei Berücksichtigung des Lohnes im Kompetenzniveau 1 (einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art) mit einem monatlichen Bruttolohn von Fr. 5'340.-- als Invalideneinkommen lediglich ein Invaliditätsgrad von 31 % resultiert, was ebenfalls keinen Rentenanspruch begründen würde (Valideneinkommen Fr. 97'076.55; Invalideneinkommen Fr. 67'070.60 [Fr. 5340.-- : 40 x 41.7 x 12 x 1.004]). Die Beschwerdegegnerin verneinte mithin zu Recht einen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 7

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu beurteilen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie sind ermessensweise auf Fr.

E. 8

00.-- anzusetzen und ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Sindy

Pajarola - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle unter Beilage des Doppels von Urk. 14 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin VogelSherif

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.